



COMMERZBANK

Geschäftsordnung des Vergütungs- kontrollausschusses

des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

6. Juli 2022



Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

§ 1	Zusammensetzung und Vorsitz	3
§ 2	Aufgaben und Rechte	3
§ 3	Sitzungen und innere Ordnung	4
§ 4	Berichterstattung an den Aufsichtsrat	5
§ 5	Selbstbeurteilung	5
§ 6	Änderung der Geschäftsordnung	5

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern der Anteilseignervertreter und einem weiteren Mitglied der Arbeitnehmervertreter.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Vergütungskontrollausschusses. Er koordiniert die Arbeit im Ausschuss und ist zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen für den Ausschuss berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses wird vom Vergütungskontrollausschuss gewählt.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.
- (4) Ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses (nicht notwendigerweise dasselbe) soll gleichzeitig Mitglied im Risiko- und ESG-Ausschuss sein.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Unbeschadet der Vorschriften nach dem Kreditwesengesetz und der Institutsvergütungsverordnung sowie etwaiger aufsichtsrechtlicher Anordnungen hat der Vergütungskontrollausschuss insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung des Aufsichtsrats bei der angemessenen Ausgestaltung und Anwendung der Vergütungssysteme des Vorstands sowie Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse für den Aufsichtsrat.

Dies umfasst insbesondere Beschlüsse über:

- die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen
- die Festlegung von Zielen und der Zielerreichung
- die Reduzierung zurückbehaltener variabler Vergütung
- die Rückforderung bereits ausgezahlter variabler Vergütung

Der Vergütungskontrollausschuss berücksichtigt dabei insbesondere die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement und trägt den langfristigen Interessen aller Stakeholder und dem öffentlichen Interesse Rechnung.

- b) Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands:

Der Vergütungskontrollausschuss überprüft dabei regelmäßig, mindestens jährlich, ob die vom Aufsichtsrat beschlossenen Festlegungen zur Vergütung des Vorstands (Vergütungssystem und Beschlüsse zur Umsetzung des Systems) noch angemessen sind; im Fall festgestellter Mängel erstellt er zeitnah einen Maßnahmenplan.

Er bewertet die Auswirkungen der Vergütungssysteme des Vorstands auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation bzw. von deren Management und überwacht, dass sie an der Geschäfts- und Risikostrategie ausgerichtet sind und auch die Unternehmenskultur berücksichtigen.

- c) Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter sowie des Prozesses zur Ermittlung von Risikoträgern sowie Gruppen-Risikoträgern:

Der Vergütungskontrollausschuss überprüft regelmäßig, mindestens jährlich, ob der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 7 Institutsvergütungsverordnung ermittelt ist und ob die Festlegungen zur Vergütung der Mitarbeiter (Systeme und deren Umsetzung) angemessen sind.

Dabei überprüft er auch, ob die Vergütungssysteme der Mitarbeiter in den Kontrolleinheiten den Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung entsprechen. Die Aufgabe gemäß § 2 (1) (b), letzter Satz, gilt für die Auswirkungen der Vergütungssysteme der Mitarbeiter entsprechend. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

- (2) Der Vergütungskontrollausschuss kann auch für andere Institute der Commerzbank-Gruppe die Funktion des Vergütungskontrollausschusses übernehmen.
- (3) Der Vergütungskontrollausschuss arbeitet insbesondere mit dem Risiko- und dem ESG-Ausschuss zusammen. Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses ist berechtigt, unmittelbar beim Leiter der internen Revision und bei den Leitern der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einzuholen. Der Vorstand ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Der Vergütungskontrollausschuss kann, soweit erforderlich, den Rat externer Sachverständiger einholen.
- (5) Der Vergütungskontrollausschuss wird bei seinen Überwachungs- und Ausgestaltungsaufgaben hinsichtlich der Vergütungssysteme vom Vergütungsbeauftragten unterstützt.

Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses ist berechtigt, bei dem Vergütungsbeauftragten und dessen Stellvertreter Auskünfte zu den Vergütungssystemen einzuholen.

Der Vergütungsbeauftragte legt dem Vergütungskontrollausschuss, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter vor (Vergütungskontrollbericht). Unbeschadet dessen bestimmt der Vergütungskontrollausschuss den Turnus für die Erstellung des Vergütungskontrollberichts.

§ 3 Sitzungen und innere Ordnung

- (1) Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses beruft die Sitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch ein. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt und die Einberufung auch mündlich oder telefonisch vorgenommen werden.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses kann den Vergütungsbeauftragten beziehungsweise dessen Stellvertreter zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses zulassen und entscheidet, ob im Einzelfall weitere Personen zur Teilnahme an einer Sitzung des Vergütungskontrollausschusses zugelassen werden.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen bei der Beratung über ihre Vergütung in Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses nicht anwesend sein.

- (5) Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die innere Ordnung des Vergütungskontrollausschusses nach näherer Maßgabe des § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die für den Aufsichtsrat in der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 4 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

§ 5 Selbstbeurteilung

Der Vergütungskontrollausschuss bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.



COMMERZBANK

Commerzbank AG

Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 136-20
info@commerzbank.com

